Nachteilsausgleich bei Lese-Rechtschreib-Störung: Einsatz von Stiften mit "Vorlese"-Funktion

Die Frage nach der Möglichkeit, das Produkt "Tellimero" (Beltz-Verlag), einen Stift mit "Vorlese"-Funktion im Sinne einer Diktier- und Wiedergabe-Funktion als Maßnahme des Nachteilsausgleichs einzusetzen, wird von Seiten des StMUK wie folgt beantwortet:
Die juristische Einschätzung hat ergeben, dass der sprechende Stift "Tellimero" grundsätzlich als Vorlesehilfe (§33 Abs.3 Satz 1 Nr.2 BaySchO) in Betracht kommt (die ggf. mit einer Leistungserhebung in einem getrennten Arbeitsraum kombiniert werden müsste vgl. § 33 Abs. 3 Satz 1 Nr.6 BaySchO). Unschädlich ist, dass mit diesem Hilfsmittel eine Aufgabenstellung wiederholt vorgelesen werden kann. Es handelt sich dabei nicht um ein intelligentes Gerät, sondern um ein Diktier- und Abhörgerät und ist damit von anderen sog. Vorlesestiften zu unterscheiden. Die Schulleitung müsste sich über die entsprechend auf das Vorlesen begrenzte Funktionalität des sprechenden Stifts überzeugen können; andernfalls würde es sich, wie bei nach wie vor anderen nicht zugelassenen "sprechenden Stiften", um eine Form des Unterschleifs handeln. Durch den Stift "Tellimero" erfolgen Aufnahme und Wiedergabe, es ist kein intelligenter Vorlesestift. Daher ist ein Einsatz möglich, auch wenn keine Empfehlung dafür ausgesprochen wird. Für den Einsatz in der Praxis sind Vorbereitungen zur Gewährleistung der Rahmenbedingungen erforderlich, unter denen der Stift einsetzbar ist, also ebenso ein separates Zimmer (mit Aufsicht). Es stellt sich dann die Frage, worin der Vorteil im Einsatz des Stiftes bestehen kann.
Wie bislang in der ISB-Handreichung (S. 48) geregelt, gilt: Ab der 7. Jgst. "zählt das selbstständige Lesen und Erschließen eines Textes zum fundamentalen Kern der Leistung, das Vorlesen der Aufgabenstellung würde demnach das Anforderungsniveau der entsprechenden Schulart nicht wahren. Demzufolge kann bei einer Lese-Rechtschreib-Störung in höheren Jahrgangsstufen das Vorlesen nicht als Maßnahme des Nachteilsausgleichs eingesetzt werden, da hier die Grenze zum Notenschutz überschritten wäre." Der Einsatz eines Vorlesestifts (auch von "Tellimero") kommt daher ab der Jgst. 7 nicht in Betracht.
Zur ergänzenden Frage, ob auch der Einsatz des "C-pen Exam Reader" möglich sei (Dieser könne nämlich neben Deutsch auch Englisch und es wäre eine Erleichterung für Kinder mit Lesestörung, wenn dieser ebenfalls – analog zu den Vorgaben bezüglich des Lesestiftes „Tellimero" – zu Prüfungen zugelassen würde. Der Stift könne sogar mit Kopfhörern verwendet werden, sodass ein zusätzlicher Raum überflüssig werden würde.) erfolgt folgende Antwort aus dem Ministerium:
Die sog. C-Pen-Reader wurden bereits 2021 – auch unter Beachtung der Zweisprachigkeit – nach Durchführung eines Praxisversuchs und gründlicher pädagogischer wie juristischer Einschätzung im StMUK als Mittel des Nachteilsausgleichs für ungeeignet erachtet und sind weiterhin als solche *nicht zugelassen*.
Als maßgebliche schulrechtliche Kriterien, die die oben genannten Vorlesestifte unterscheiden und für die Zulassung als Maßnahme des Nachteilsausgleichs (§ 33 Abs. 1 Nr. 5 BaySchO) relevant sind, gelten:

- ausschließliche Vorlesefunktion,
- keine darüber hinausgehenden, die Prüfungsgleichheit beeinträchtigenden Funktionen bzw. - falls solche Funktionen vorhanden sind - zuverlässige Deaktivierbarkeit dieser Funktionen.

Sollten die Kriterien in dieser Form bei einem (neuen) Vorlesestift nicht sichergestellt werden können, ist – ggf. durch das StMUK – eine weitergehende Prüfung und Beurteilung notwendig.

Schulbegleitung: neue Formblätter

Aus der Abteilung „Sozialverwaltung" des Bezirks Oberpfalz hat uns die Nachricht erreicht, dass für die Antragsstellung zur Schulbegleitung neue Formblätter zur Verfügung stehen.
Sie sind – wie das Formular zur „schulischen Stellungnahme für den Antrag der Erziehungsberechtigten auf Gewährung von Eingliederungshilfe (Bezirk) für einen Schulbegleiter in allgemeinen Schulen" – hier abrufbar.